



BUNDESWEHR

ÜbwStÖffRechtlAufgSanDstBw West
Andernacher Str. 100 56070 Koblenz

Verteiler

Aktenzeichen	Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail	Datum
Az 42-31-15	OFV Bonacker	90- 4400-67301 0261-896-67301	uebwstoerawestabtiivetwes@bundeswehr.org	21.06.2024

**Amtliche Bekanntmachung der Überwachungsstelle
für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes
der Bundeswehr (ÜbwSt) West Abteilung III
Veterinärwesen**

**Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung vom 21.06.2024
zum Schutz und zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)
für Liegenschaften der Bundeswehr im Zuständigkeitsbereich der
Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des
Sanitätsdienstes der Bundeswehr West Abteilung III Veterinärwesen**

I. Einrichtung der infizierten Zonen der Bundeswehr

Für die nachfolgend aufgeführten Liegenschaften wird jeweils eine infizierte Zone eingerichtet:

- Dienstgebäude Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Moltkestraße 9, 65189 WIESBADEN
- Kurmainz- Kaserne, Generaloberst-Beck-Straße 1F, 55129 MAINZ

Die Grenzen der infizierten Zonen der Bundeswehr verlaufen auf den jeweiligen Liegenschaftsgrenzen (Abb. 1 und 2)



**ÜBERWACHUNGSSTELLE FÜR
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE
AUFGABEN DES
SANITÄTSDIENSTES
DER BUNDESWEHR WEST**

ABT III
VETERINÄRWESEN

Andernacher Straße 100
56070 Koblenz
Tel. +49 (0) 261 896- 67301
Fax +49 (0) 331 896- 67390

WWW.BUNDESWEHR.DE

SANITÄTSDIENST



BUNDESWEHR

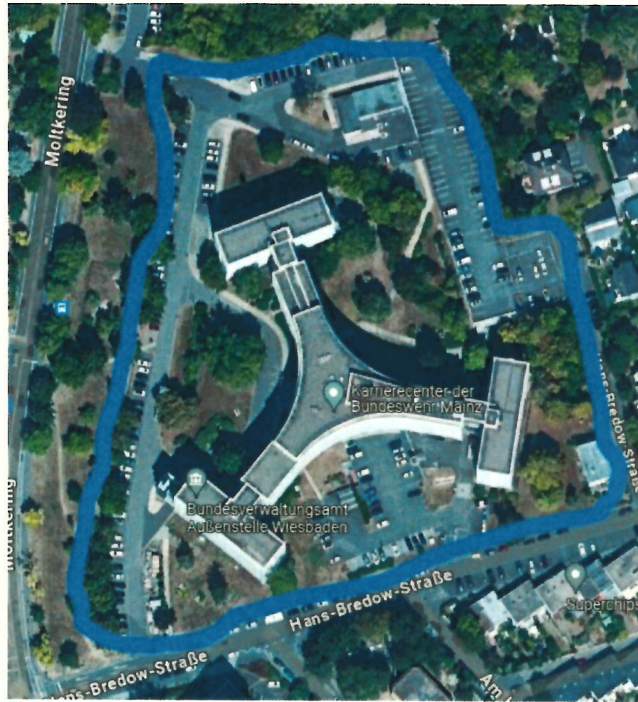


Abb. 1: Darstellung Dienstgebäude BAIUDBw WIESBADEN. Die blaue Linie ist die Liegenschaftsgrenze und entspricht dem Anteil der infizierten Zone Bundeswehr

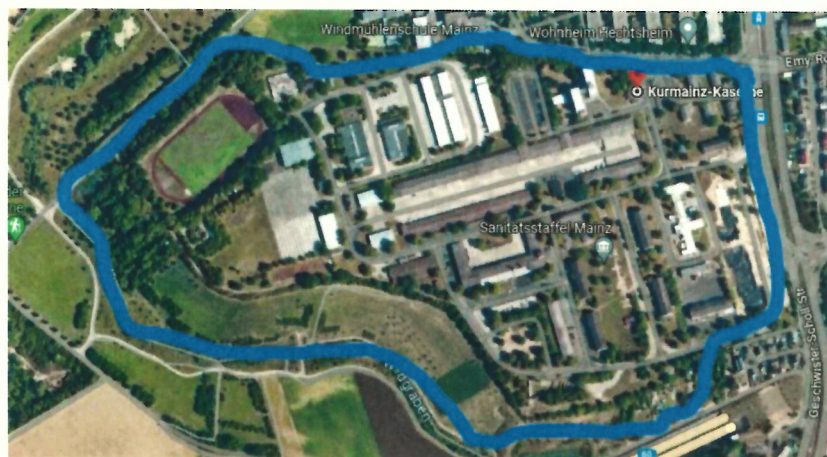


Abb. 2: Darstellung Kurmainz-Kaserne MAINZ. Die blaue Linie ist die Liegenschaftsgrenze und entspricht dem Anteil der infizierte Zone Bundeswehr



BUNDESWEHR

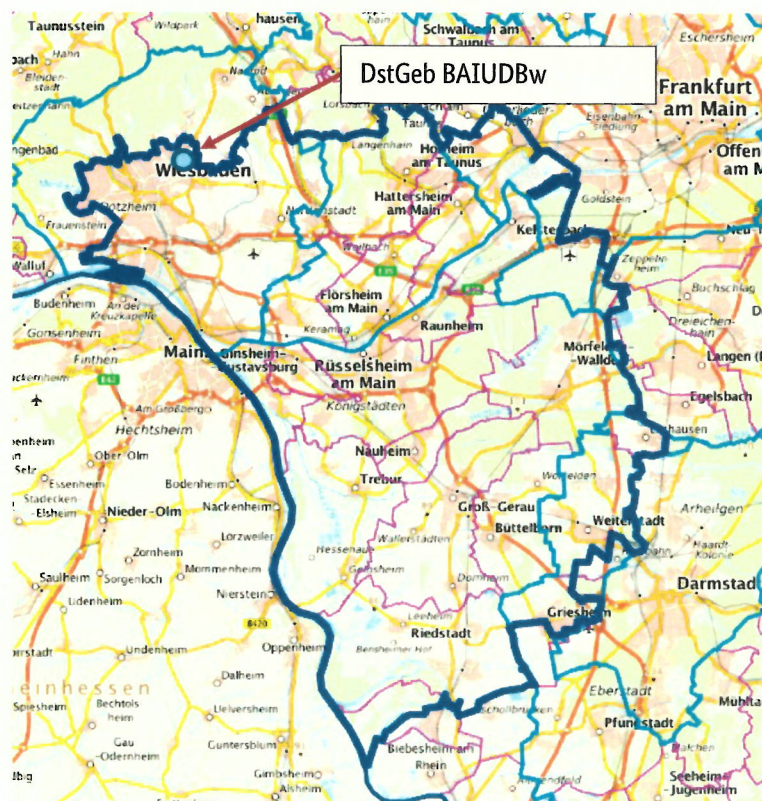


Abb. 3: Darstellung des Restriktionsgebietes in Hessen. Im Kartenausschnitt ist die Infizierte Zone mit einer dicken blauen Linie umrandet

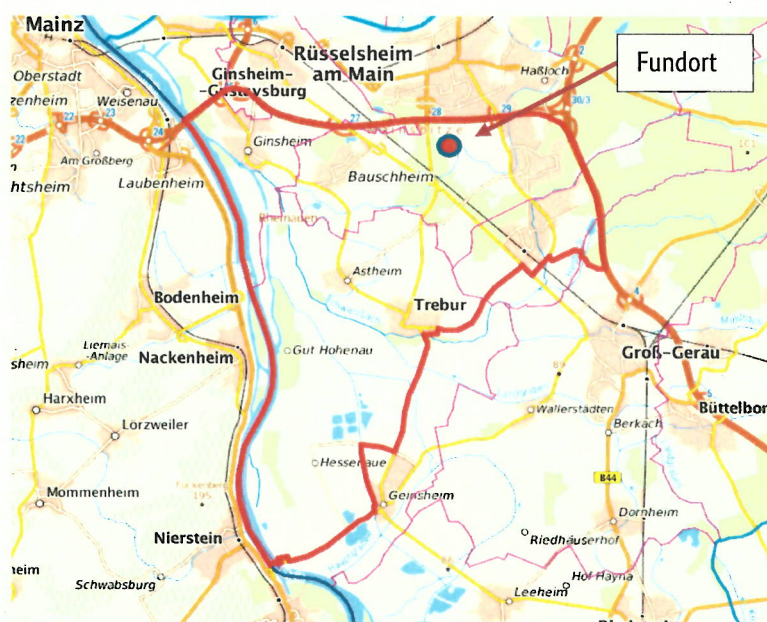


Abb. 4: Darstellung des Kerngebietes in HESSEN (Landkreis GROß-GERAU siehe auch [Fli Maps - 2024](#)) Der blau/rote Punkt markiert den Fundort.



BUNDESWEHR

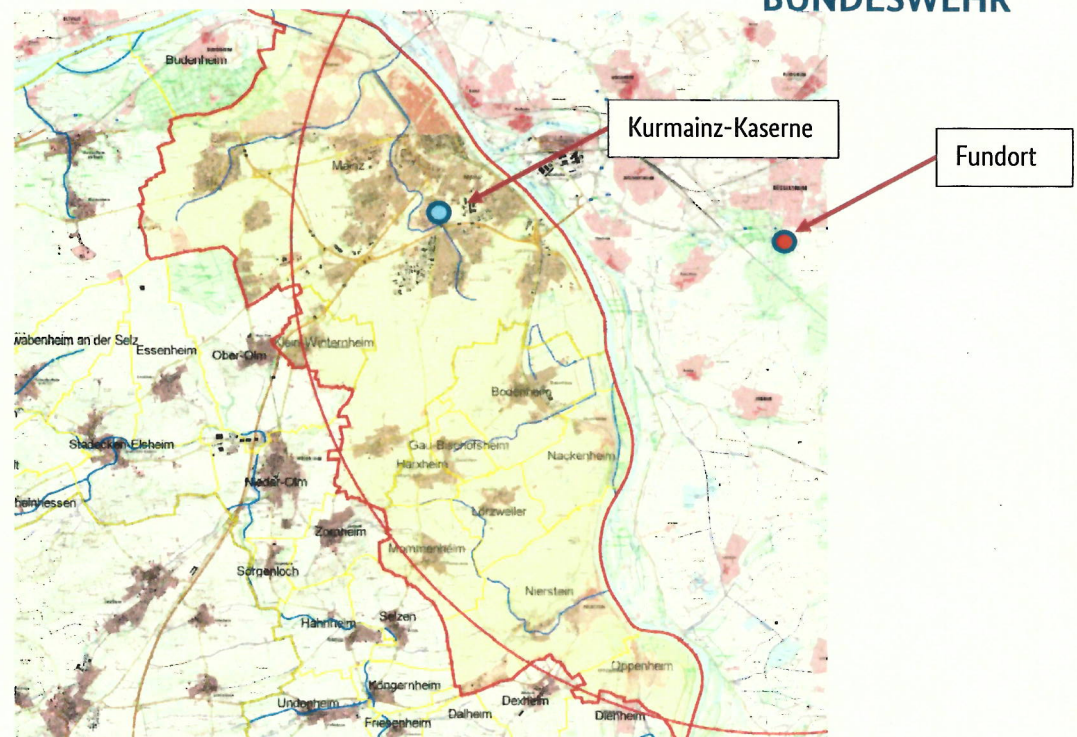


Abb.5: Darstellung des Restriktionsgebietes in RHEINLAND-PFALZ (Landkreis MAINZ-BINGEN). Der rote Punkt markiert den Fundort. Die in Kreisabschnittform gezeichnete rote Linie zeigt den 15 km Entfernungsbereich zum Fundort. Die andere rote Linie gibt die Infizierte Zone des Landkreises an.

II. Anordnung der Maßnahmen in der infizierten Zone Bundeswehr

Für die o.g. Liegenschaften werden die nachfolgend aufgeführten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen angeordnet.

A) Allgemeine Maßnahmen

1. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen, in der Infizierten Zone erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten innerhalb und aus der Infizierten Zone heraus ist verboten.
2. Für das gesamte Gebiet der Infizierten Zone Bundeswehr in den Liegenschaften der Bundeswehr wird eine Leinenpflicht für Hunde angeordnet. Eingebraachte Privathunde sind nur beaufsichtigt und angeleint in der Liegenschaft auszuführen.

B) Wildschweine/Jagd betreffende Maßnahmen

1. Es gilt ein Jagdverbot. Auf Anordnung ÜbwSt West Abt III haben Jagdausübungsberechtigte (Bundesforst) in Rücksprache mit ÜbwSt West Abt III eine Fallwildsuche durchzuführen. Wird eine Suche von durch die ÜbwSt West Abt III benannten Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten dies zu dulden und mitzuwirken.



BUNDESWEHR

2. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild) ist unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) der ÜbwSt West Abt III Veterinärwesen elektronisch unter uebwstoerawestabtiivetwes@bundeswehr.org oder telefonisch unter der Nummer 0261-896-67300 bzw. außer Dienst und an Wochenenden und Feiertagen unter der Nummer 0049172 2553035 (OffzFü ÜbwSt West) anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal (Bundesforst oder durch ÜbwSt West Abt III beauftragtes Personal) durchzuführen.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 8 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG kraft Gesetzes gilt.

IV. Zuständigkeit:

Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt der ÜbwSt West Abt III.

V. Inkrafttreten der Allgemeinverfügung:

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung

1. Sachverhalt

Am 13.06.2024 wurde bei einem in KÖNIGSTÄDTEN tot aufgefundenen Wildschwein, eine virologische Untersuchung vorgenommen. Nach dem Ergebnis der virologischen/serologischen Untersuchung vom 15.06.2024 wurde bei diesem Tier die Afrikanische Schweinepest (ASP) nachgewiesen. Durch den Landrat des Landkreises GROSS-GERAU wurde der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen am 15.06.2024 amtlich festgestellt und es wurde im Umkreis von 15 km um den Fundort eine infizierte Zone eingerichtet. Betroffen sind neben dem Landkreis GROß-GERAU, in dem das Kerngebiet liegt, der MAIN-TAUNUS-KREIS, der Landkreis DARMSTADT-DIEBURG, der Landkreis OFFENBACH sowie die Städte FRANKFURT und WIESBADEN. Neben dem Bundesland HESSEN ist für den linksrheinischen Anteil im Bundesland RHEINLAND-PFALZ für den benachbarten Landkreis MAINZ-BINGEN ebenfalls eine Infizierte Zone ausgewiesen (siehe Abbildungen 3-5). Aufgrund der amtlichen Feststellung der ASP wird für die unter I. genannten Liegenschaften der Bundeswehr jeweils eine Infizierte Zone festgelegt.

2. Rechtliche Würdigung

Aufgrund § 28 Abs. 1 TierGesG i. V. m. der AR A-840/12, Nr. 107 und 212, AR A-843/1, Nr. 101, 501 und AR A1-843/6-4000, Nr. 204 obliegt im Bereich der Bundeswehr die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Stellen der Bundeswehr. Für den Bereich West ist aufgrund der Bestimmungen über die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung die ÜbwSt West Abt III, KOBLENZ die örtlich und sachlich zuständige Stelle.



BUNDESWEHR

Die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in die Wildschweinpopulation stellt eine erhebliche Gefahr für die Hausschweinpopulation dar, da sie mit erheblichen Einschränkungen und existenzgefährdenden Verlusten für die schweinehaltenden Betriebe in den Bundesländern HESSEN und RHEINLAND-PFALZ verbunden ist.

Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 der SchwPestV liegt ein Ausbruch der ASP vor, wenn diese durch virologische oder serologische Untersuchung festgestellt wurde.

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2016/429) festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Artikel 5 für gelistete Seuchen und gemäß Artikel 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der VO (EU) 2016 /429 um eine gelistete Tierseuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429 i.V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung der dieser gelisteten Seuchen darstellen in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2018/1882) zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der VO (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der VO (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden. Gemäß Art. 4 Nr. 40 der VO (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

Zu I. Einrichtung der Infizierten Zonen der Bundeswehr:

Die Anordnung beruht auf Artikel 70 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. Abs. 2 und Art. 60 Buchst. b und Art. 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates i.V. mit Kapitel II, Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 und Artikel 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission.

Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde um die Abschuss- oder Fundstelle eine Infizierte Zone festlegen. Hierbei berücksichtigt die zuständige Behörde die nach Artikel 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission sowie die nach Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 relevanten Faktoren.

Die unter I. genannten Bundeswehrliegenschaften bilden die jeweilige infizierte Zone und die angeordneten Maßnahmen beziehen sich auf diese Liegenschaften.



BUNDESWEHR

Zu II. Festlegung der Maßnahmen in den Infizierten Zonen Bundeswehr

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich, um einerseits eine Weiterverschleppung des Virus zu verhindern und andererseits sofort zu erkennen, ob das Virus bereits weiter verschleppt wurde.

Jede einzelne der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig, die Afrikanische Schweinepest zu bekämpfen und greift nicht unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein.

Begründung im Einzelnen:

Zu II. A) Nr. 1 Verbringen von Wildschweinefleisch, -erzeugnissen, Nebenprodukten und Wildschweinen:

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs 1 Buchst b), Abs. 2 i.V. mit Art. 61 Abs. 1 Buchst. a) i der VO (EU) 2016/429 sowie Art. 64 Abs. 2 Buchst. b) der VO (EU) 2020/687.

Zu II A) Nr. 2 Leinenpflicht:

Die Anordnung beruht auf §14d Abs. 7 der SchwPestV i.V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 mit Art. 65 Abs. 1 Buchst. i) der VO (EU) 2016/429

Zu II. B) Nr. 1 Jagdverbot

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Buchst. b) der VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 der VO (EU) 2016/429.

Nach Art. 65 Buchst. b) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde Jagdaktivitäten regulieren, um eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in der infizierten Zone zu verhindern. Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung wird die Ausübung der Jagd in der infizierten Zone verboten, um eine Beunruhigung und damit mögliche Versprengung infizierter Wildschweine zu verhindern.

Zu II. B) Nr. 2 Anzeigepflicht, Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung

Die Anordnung beruht auf Art. 64 Abs. 2 Buchst. c) der VO (EU) 2020/687, i.V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 und Art. 65 Abs. 1 Buchst. d) ii) der VO (EU) 2016/429.

Zu III. sofortige Vollziehung:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der ASP und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass gegebenenfalls (im Falle einer Anfechtung) eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Die angeordneten Maßnahmen dienen damit dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter.



BUNDESWEHR

Zwar wird mit diesen Maßnahmen nicht unerheblich in private und militärische Interessen eingegriffen, allerdings müssen diese Interessen hinter dem öffentlichen Interesse einer wirksamen Bekämpfung der ASP und Verhinderung einer Verschleppung in die Nutztierbestände zurückstehen.

Zu IV. Zuständigkeit:

Aufgrund § 28 Abs. 1 TierGesG i. V. m. der AR A-840/12, Nr. 107 und 212, AR A-843/1, Nr. 101, 501 und ZV A1-843/6-4000, Nr. 204 obliegt im Bereich der Bundeswehr die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Stellen der Bundeswehr.

Zu V. Inkrafttreten der Allgemeinverfügung und Befristung:

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist. Dies ist vorliegend der Fall, da aufgrund der Vielzahl der betroffenen Adressaten sowie der Eilbedürftigkeit eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung angeordnet.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

Durchführungsverordnung (EU) 2024/1661 der Kommission vom 05. Juni 2024 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023

Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist

Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung - SchwPestV) in der Fassung vom 7. April 2021

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist



BUNDESWEHR

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Dienstvorschriften:

Allgemeine Regelung A-840/12 Öffentlich-rechtliche Aufgaben in der Gesundheitsversorgung der Bundeswehr, gültig seit 09.06.2021,

Allgemeine Regelung A-843/1 Tiergesundheit, gültig seit 26.08.2021,

Allgemeine Regelung A1-843/6-4000 Tierseuchenbekämpfung, gültig seit 14.07.2021

in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr West Abteilung III Veterinärwesen, Andernacher Str. 100, 56070 KOBLENZ erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch beim Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr – Abteilung IV Veterinärwesen-, Von-Kuhl-Straße 50, 56070 KOBLENZ, eingelegt werden.

Hinweise

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3. und Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen.

Koblenz, den 21.06.2024

Im Auftrag

**Bonack
er Frank**

Digital
unterscriben
von Bonacker
Frank
Datum: 2024.06.21
13:48:52 +02'00'

B o n a c k e r

Oberfeldveterinär





BUNDESWEHR

Verteiler:

Im Intranet und Internet über PIZ Sanitätsdienst

per E-mail

Landeskommando HESSEN

Landeskommando RHEINLAND-PFALZ

Kasernenkommandant Bundeswehrverwaltungszentrum WIESBADEN

Kasernenkommandant Kurmainz-Kaserne MAINZ

Bundesforstbetrieb (BFB) RHEIN-MOSEL (BF-rm@bundesimmobilien.de)

Bundeswehrdienstleistungszentrum IDAR-OBERSTEIN

nachrichtlich:

Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr Unterabteilung IV

Leiter Überwachungsstelle West

Zentrale Bundesforst (BF-Zentrale@bundesimmobilien.de)